

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

63/2018

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	05.06.2018	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	19.06.2018	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	26.06.2018	Zur Beschlussfassung

TOP **Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II,, in Neuenkirchen hier: Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag (sog. Erschließungsvertrag)**

Beschlussempfehlung

Dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und der Volksbank Neuenkirchen-Vörden eG zur Erschließung des Baugebietes „Westlich der Holdorfer Straße II“ wird zugestimmt.

Begründung

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, abweichend von der kommunalen Zuständigkeit die Aufgabe der Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten zu übertragen (§ 11 BauGB). Gegenstand der städtebaulichen Verträge (Erschließungsvertrag) können auch die Erschließungsanlagen sein, die nach Gesetz nicht beitragsfähig sind. Wenn die Gemeinde einem Dritten die Erschließung überträgt, führt dieser die Erschließungsaufgabe auf eigene Kosten und mit eigenem wirtschaftlichen Risiko durch.

Die Volksbank Neuenkirchen-Vörden eG hat mit Datum vom 22.08.2017 ein Antrag auf Erschließung und Vermarktung der Wohnbausiedlung vorgelegt. Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 dem Antrag zugestimmt. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag sollte vorbereitet werden.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Brockmann

63-2018 Anlage Entwurf Erschließungsvertrag -Westlich der Holdorfer Straße II-